



# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27.1 vom 20.05.2026

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen  
Ausnahmegenehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen gemäß § 18 Abs. 2 PflSchG  
Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau

## I.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gegen Peronospora und Oidium mit einer Drohne durch die Agrar-Copter.de, 97534 Waigolshausen wird genehmigt für

Gemarkung	FID	Fläche in ha	Gemeinde	Landkreis
Homburg a. Main	DEBYLI0614000003	0,55	Triefenstein	Main-Spessart
	DEBYLI0614000439	0,53		
	DEBYLI0614000445	0,24		
	DEBYLI0614000446	0,77		
	DEBYLI0614000447	0,26		
	DEBYLI0614000471	0,30		
	DEBYLI0614000018	1,46		
Lengfurt	DEBYLI0610000002	0,10	Triefenstein	Main-Spessart
	DEBYLI0610000003	0,22		
	DEBYLI0610000242	0,34		

Wir weisen darauf hin, dass diese Genehmigung nicht von der Einhaltung luftfahrtrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben entbindet.

### Anwendungsplan und -zeiträume

Der mit der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim (LWG) abgestimmte und infolgedessen geänderte Anwendungsplan – siehe Anlage – wird genehmigt.

Es ist „Netzschwefel WG“ beantragt, für die Anwendung mit Drohnen hat das BVL aber nur „Netzschwefel Stulln“ oder „Netz-Schwefelit WG“ zugelassen!



**Der Anwendungsplan 2026 (siehe Anlage) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.**

Achtung: Es darf – in Abhängigkeit vom Entwicklungsstadium der Reben zum Behandlungstermin – jeweils nur die in der Zulassung maximal festgelegte Aufwandmenge angewendet werden. Diese Mengen sind der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu entnehmen!

Die vom BVL bei den einzelnen Mitteln zusätzlich verfügbaren Anwendungsbestimmungen sind in der „Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sind“ aufgeführt, abrufbar unter [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_drohnen.html?nn=11031326](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_drohnen.html?nn=11031326)

**Diese Liste ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids!**

**Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen müssen verbindlich eingehalten werden.**

Ein **Verstoß** gegen Anwendungsbestimmungen ist **bußgeldbewehrt**.

Für die Anwendung sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes der LWG unbedingt zu beachten.

**Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Anwendung der Pflanzenschutzmittel nur von Personen erfolgen darf, die über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Pflanzenschutz-Sachkundenachweis (sog. Anwender-Sachkunde) verfügen, § 9 PflSchG.**

## II.

**Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:**

1. Der geänderte **Anwendungsplan ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LfL.**
2. Abdrift auf nicht genehmigte Flächen ist zu vermeiden.  
Augenmerk ist auf etwaige, benachbarte Öko-Weinflächen zu legen.
3. Bei allen genannten Fungiziden ist Voraussetzung für deren Einsatz, dass die per Zulassung ausgewiesenen Schaderreger (Peronospora bzw. Oidium) tatsächlich vorkommen müssen.  
Weiterhin ist zu beachten, dass die jeweils maximal zulässigen Aufwandmengen abhängig vom Entwicklungsstadium der Reben variieren und entsprechend der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind. Die jeweiligen Aufwandmengen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Der Einsatz der Fungizide darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen und ist somit auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.  
Diesbezüglich sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim) unbedingt zu beachten.
4. Die Anwendung muss mit dem jeweils vorgeschriebenen Wasseraufwand erfolgen. Die maximal zulässige Flughöhe und die maximale Fluggeschwindigkeit sind einzuhalten.



5. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeug und bis zum Antrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
6. Es dürfen nur Drohnen mit **angebauter Sprühanlage** eingesetzt werden, die in der unter [www.julius-kuehn.de/at](http://www.julius-kuehn.de/at) abrufbaren Liste geeigneter Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau aufgeführt sind.
7. Eine Ausbringung ist untersagt
  - innerhalb eines ggf. mit den Auflagen und Anwendungsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes, z. B. Wohnbebauung,
  - bei Windgeschwindigkeiten über 3 Meter pro Sekunde,
  - bei böigen Windverhältnissen oder
  - bei Lufttemperaturen > 25 ° C im Schatten.Unmittelbar vor Beginn des Fluges sind die Windgeschwindigkeit und die Lufttemperatur im zu befliegenden Bereich 2 m über dem Boden zu messen und schriftlich zu dokumentieren.
8. **Naturschutzgebiete dürfen nicht besprüht werden.**
9. Hinweise zum Drohneneinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Während den Behandlungen dürfen sich keine Personen im Behandlungsgebiet aufhalten.
10. Falls trotz aller Vorkehrungen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Personen, auf nicht zu behandelnde Objekte bzw. gefährdete Objekte erfolgt, sind die Betroffenen sofort über Verhaltensmaßnahmen zu unterrichten.
11. Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jede Anwendung zu dokumentieren. Zusätzlich sind bei jeder Ausbringung die zum Ausbringungszeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) aufzuzeichnen.  
Die Aufzeichnungen über die Behandlungen sind der LfL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
12. Die mit der Behandlung beauftragten Piloten sind vom Antragsteller schriftlich anzuweisen, die genannten Auflagen genauestens einzuhalten.
13. **Jeder einzelne Spritztermin ist dem IPS der LfL mindestens 72 Stunden vor Beginn mitzuteilen.**  
(Kontaktdaten: [IPS-1a@LfL.bayern.de](mailto:IPS-1a@LfL.bayern.de)).  
**Dies gilt auch für Folgespritzungen und Terminverschiebungen.**
14. Der **Antragsteller verständigt** auch die betroffene **Gemeindeverwaltung über jede einzelne Spritzung** mit Einsatzbeginn und voraussichtlichem Ende **spätestens 72 Stunden vor dem Einsatzbeginn.**  
**Einsatzbeginn und -ende müssen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.**



### III.

Der Bescheid gilt bis zum **31.08.2026**. Er kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und mit zusätzlichen, geänderten oder ergänzten Auflagen versehen werden.

### IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **150,- €** festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Mit Antrag vom 13.04.2025 beantragte [REDACTED] bei der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising den Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau.

#### II.

Die LfL ist zum Erlass dieses Bescheides gem. § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung verboten.

Gemäß § 18 Abs. 2 kann die LfL als zuständige Behörde auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug im Weinbau in Steillagen genehmigen, wenn ein Pflanzenschutzmittel durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt wurde, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.





Es kommen nur Behandlungen von Peronospora und Oidium in Betracht. Dementsprechend kann die beantragte Ausnahmegenehmigung von Peronospora und Oidium mit den genannten Auflagen erteilt werden.

Die Auflagen des Bescheids stützen sich auf § 18 Abs. 2 Satz 3 PflSchG und § 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Danach verbindet die zuständige Behörde die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes der Wohngebiete sicherzustellen.

Der Bescheid war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zu befristen, weil das BVL die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln für den Einsatz im Steillagenweinbau mit Drohnen beschränkt hat.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die unter dieser Tarifstelle geregelte Amtshandlung ist mit der vorliegenden vergleichbar, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft  
Menzinger Straße 54  
80638 München.**



## 2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97082 Würzburg**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt begetrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

gez.

Kerstin Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



veröffentlicht am:	20.05.2026
abzunehmen am:	01.09.2026
archiviert am:	



## Vorläufiger Anwendungsplan 2026

### Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Drohne in Steillagen

(Zeitraum 04. Mai bis 08. August)

Geplanter Anwend.-Zeitraum	Peronospora		Wassermenge pro ha ltr	Oidium	
	Pflanzenschutzmittel	Menge je ha		Pflanzenschutzmittel	Menge je ha
15 - 18 Blattentwicklung KW 19/20	entfällt			entfällt	
55 - 60 Gescheine Entwicklung KW 21/22	Folpan 80 WDG	0,8kg	120	Vivando (K) und Netzschwefel WG	0,16kg  5kg
68 - 70 Abgehende Blüte KW 23/24	Zorvec Vinabel	0,45l	150	Sercadis (L) und Netzschwefel WG	0,15kg  3kg
71 - 73 Beeren erbsengroß KW 25/26	Mildicut (F) und Veriphos	3,0l  2,0l	150	Dynali (R/G) und Netzschwefel WG	0,5l  3kg
75 - 77 Beginn Traubenschluß KW 27/28	Enervin (S/C) und	1,8l	150	Collis (L/A) und Netzschwefel WG	0,64l  3kg
77 - 78 Ende Traubenschluß KW 28/29	Zorvec Vinabel	0,6l	180	Talendo T (J) und Netzschwefel WG	0,32l  3kg
79 - 80 Beginn Reife 29/30	Mildicut (F)	4,0l	180		
82 - 83 Abschluß KW 31/32			180		